

Entfernungen von Inhalten nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Am 1. Oktober 2017 trat in Deutschland das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) in Kraft. Danach müssen soziale Netzwerke ein wirksames und transparentes Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG vorhalten und halbjährlich einen Transparenzbericht veröffentlichen. Dieser Bericht enthält Angaben zur Organisation, zum Verfahren sowie über die Anzahl der Beschwerden und entfernten Inhalte. Ferner enthält der Bericht allgemeine Informationen über Googles und YouTubes Verfahren und Richtlinien zur Entfernung von Inhalten.

Berichtigung für den Berichtszeitraum Januar bis Juni 2021

Dem Bericht Januar bis Juni 2021 waren Informationen und Daten bezüglich § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) hinzugefügt, obwohl dieser Strafrechtsparagraph erst im Juli 2022 im Rahmen des NetzDG berichtspflichtig wird. YouTubes im Juli 2021 veröffentlichter Bericht beinhaltet damit Informationen und Daten, die nicht unter dem NetzDG zum damaligen und jetzigen Zeitpunkt berichtspflichtig waren bzw. sind. Die im Bericht aufgeführten Daten betreffend § 189 StGB waren in dem Berichtszeitraum Januar bis Juni 2021 in die Kategorie „Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder Beleidigungen“ eingeflossen. Dieses Versehen korrigieren wir im aktuellen Bericht, indem wir zunächst alle Ausführungen zu § 189 StGB aussetzen und erst wieder im Juli 2022 publizieren, wenn § 189 StGB berichtspflichtig wird. Darüber hinaus weisen wir im Zusammenhang mit der relevanten Grafik in diesem Bericht einen Schätzwert aus, wie viele Inhalte für einen Verstoß nach § 189 StGB im letzten sowie auch im aktuellen Berichtszeitraum entfernt wurden. Konkrete Zahlen sind im Nachgang nicht mehr ausweisbar, da gemeldete Inhalte gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 NetzDG im Falle einer Entfernung zu Beweis Zwecken nur bis 10 Wochen zu speichern sind.

Entfernungen von Inhalten aus YouTube auf der Grundlage des NetzDG

Das [Netzwerkdurchsetzungsgesetz](#)¹ (im Folgenden NetzDG) verpflichtet soziale Netzwerke mit mehr als 2 Millionen registrierten Nutzern in Deutschland, "offensichtlich rechtswidrige" Inhalte (z. B. ein Video oder einen Kommentar) nach Erhalt einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu entfernen oder zu sperren. Ist die Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich, hat der Anbieter in der Regel bis zu sieben Tage Zeit, um über den Fall zu entscheiden. Nur in Ausnahmefällen darf es länger dauern, z. B. wenn die Inhalte einstellenden Nutzer, also diejenigen Nutzer, für die Videos oder Kommentare auf YouTube gespeichert werden (im Folgenden Uploader), aufgefordert werden, eine Stellungnahme bezüglich des von ihnen eingestellten Inhalts abzugeben, oder wenn der Fall an eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung zur Entscheidung weitergeleitet wird. Um in den Anwendungsbereich des NetzDG zu fallen, muss der Inhalt unter einen der 21 Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) fallen, auf die das NetzDG verweist. Zudem prüfen wir Inhalte, die uns im Rahmen des NetzDG gemeldet werden, anhand unserer eigenen, weltweiten YouTube-Community-Richtlinien. Wenn der Inhalt gegen diese [YouTube-Community-Richtlinien](#)² verstößt, entfernen wir ihn weltweit. Wenn der Inhalt nicht unter diese Richtlinien fällt, wir ihn aber gemäß einem der 21 Straftatbestände, auf die das NetzDG verweist ([§ 1 Abs. 3 NetzDG](#)³), oder aufgrund einer anderen Rechtsnorm als rechtswidrig einstufen, sperren wir ihn lokal.

Durch das [Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität](#)⁴ wurde das inhaltliche Gepräge einzelner, bereits in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgelisteter Straftatbestände erweitert.

Das NetzDG verpflichtet soziale Netzwerke auch, halbjährlich einen Bericht über den Umgang mit solchen Beschwerden (Transparenzbericht) zu erstellen und veröffentlichen. Dieser Verpflichtung kommen wir durch Veröffentlichung dieses Transparenzberichts nach. Wir aktualisieren diesen Bericht jeweils für die Zeiträume von Januar bis Juni sowie von Juli bis Dezember eines Jahres. Der hier verfügbare, veröffentlichte Bericht umfasst den jeweils vorangegangenen Berichtszeitraum, ermöglicht aber auch die Einsicht in Daten aus früheren Berichtszeiträumen. Die

¹ <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/index.html>

² <https://www.youtube.com/howyoutubeworks/policies/community-guidelines/#community-guidelines>

³ <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BJNR335210017.html>

⁴

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s0441.pdf%27%5D_1621425323881

jeweils aktuelle Fassung ist auch am Ende des Berichts noch einmal zum Herunterladen verlinkt.

Allgemeine Ausführungen zum Umgang mit angeblich rechtswidrigen Inhalten

Heute werden jede Minute über fünfhundert Stunden Videomaterial auf YouTube hochgeladen, was die Plattform zu einer der größten existierenden Sammlungen menschlichen Schaffens macht, die jemals an einem Ort zusammengetragen wurde; eine Gemeinschaft, in der Menschen auf der ganzen Welt Ideen und Meinungen entwickeln und austauschen können. YouTube muss sicherstellen, dass sich die Nutzer an Regeln halten, die dem Schutz und der Erhaltung dieser Gemeinschaft dienen. Unsere Community-Richtlinien verbieten bestimmte Kategorien von Inhalten, einschließlich pornographischer Inhalte, Spam, Hassrede, Belästigung und Anstiftung zur Gewalt. Verstößt ein gemeldeter Inhalt gegen unsere Community-Richtlinien, so entfernen wir diesen weltweit.

Wir halten uns an deutsche und andere lokale Gesetze. Wenn wir Beschwerden bezüglich angeblich rechtswidriger Inhalte erhalten, prüfen wir diese sorgfältig. Verstößen sie gegen ein lokales Gesetz, werden die von uns als rechtswidrig eingestuft Inhalte lokal gesperrt. Dies ist derselbe Ansatz, den wir auch bei allen anderen rechtlichen Anfragen zur Entfernung von Inhalten verfolgen. Wie wir in diesem Bericht ausführlich darlegen, kann die Entscheidung, ob Inhalte nach lokalen Gesetzen rechtswidrig sind, eine äußerst komplexe rechtliche Analyse erfordern.

Die Bestrebungen von YouTube, eine engagierte globale Online-Gemeinschaft aufzubauen, können ohne die Bemühungen von bereichsübergreifenden Teams aus Spezialisten für unsere Richtlinien, Juristen, Ingenieuren, Produktmanagern, Datenanalysten, Prüfern für Inhalte, operativen Analysten, Spezialisten für bestimmte Bedrohungsszenarien und vielen anderen nicht gelingen. Darüber hinaus spielen die Hinweise und Anregungen der weltweiten Gemeinschaft von Nutzern, NGOs, Regierungen und Industriepartnern – einschließlich anderer Technologieunternehmen – eine wichtige Rolle bei der Gestaltung von YouTube als Plattform, die für Nutzer und Urheber auf der ganzen Welt tätig ist.

Mit einem "Mensch + Maschine"-Ansatz hat YouTube erhebliche Fortschritte bei der Durchsetzung der Community-Richtlinien gemacht. Um mehr zu erfahren, lesen Sie

bitte unseren [Bericht zu den YouTube Community-Richtlinien und ihrer Durchsetzung](#)⁵. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Änderungen durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität die ohnehin schon bestehende Unbestimmtheit der vom NetzDG umfassten Straftatbestände noch einmal vergrößert hat. Das gilt beispielsweise für die Einbeziehung der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) in den Straftatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) sowie – über den dynamischen Verweis – auch in den der Billigung (§ 140 StGB). Juristische Feinheiten wie die Auslegung der Begriffe „gefährliches Werkzeug“ i. S. d. § 224 StGB, insbesondere, wenn die Verwendung lediglich angedroht oder in Aussicht gestellt wird, drohen erst recht eine maschinenunterstützte Prüfung zu überfordern.

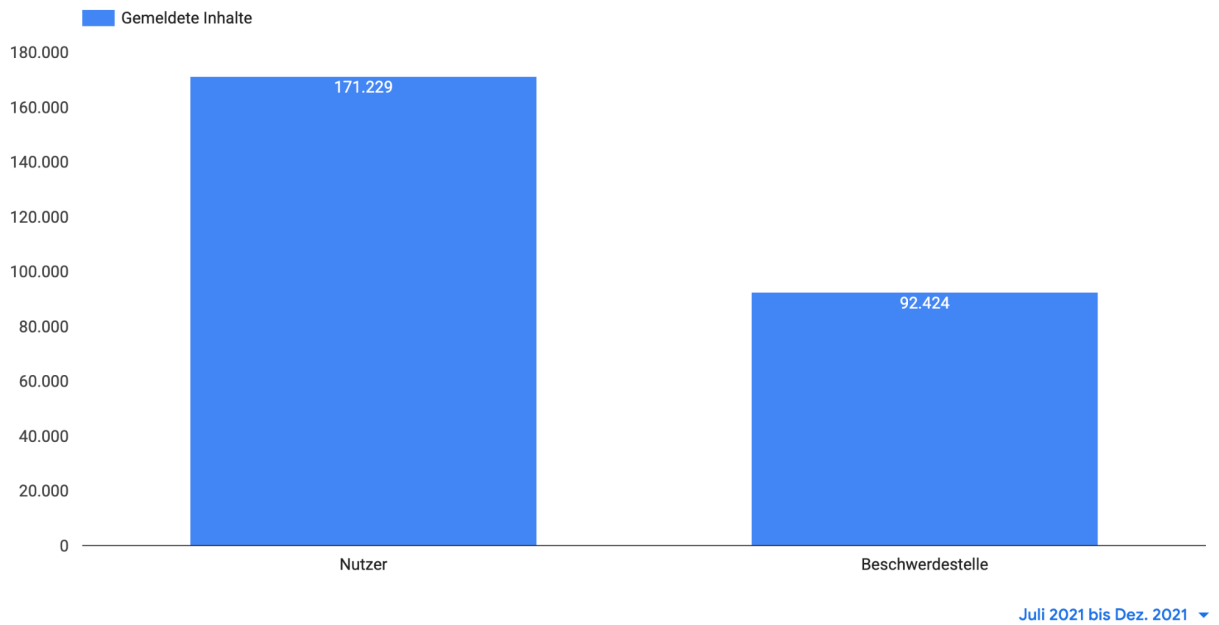
Anzahl der im Berichtszeitraum gemeldeten Inhalte

Die hier aufgeführten Angaben betreffen nur Beschwerden über möglicherweise rechtswidrige Inhalte im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG (nicht jedoch Meldungen, die über Meldewege eingehen, die eindeutig nicht zu einer Bewertung nach dem NetzDG führen).

Der Begriff der Beschwerde in diesem Bericht bezieht sich auf einzelne Inhalte. Sofern mehrere Inhalte Gegenstand einer Rechtsbeschwerde sind (z. B. mehrere Videos oder Kommentare), zählen wir jeweils eine Beschwerde pro Inhalt. Wenn wir beispielsweise eine Rechtsbeschwerde zu drei unterschiedlichen Videos erhalten, vermerken wir drei Beschwerden, also eine Beschwerde je gemeldeten Inhalt. Deswegen setzen wir jede einzelne Beschwerde zu einem Video oder Kommentar in diesem Bericht mit einem Inhalt gleich. Die nachfolgenden Grafiken geben daher, ausgewiesen als Inhalte, Aufschluss über die Anzahl der im sechsmonatigen Berichtszeitraum angefallenen Beschwerden zu den gemeldeten Inhalten.

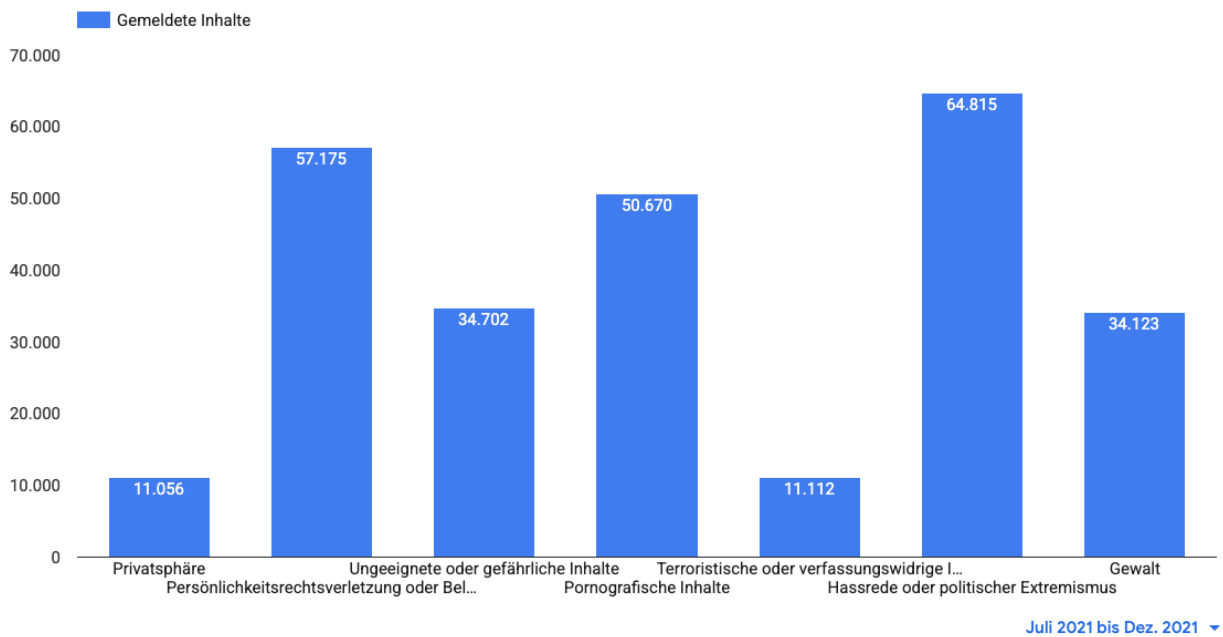
⁵ <https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/removals>

Gemeldete Inhalte aufgeschlüsselt nach Beschwerdestellen und Nutzern



Die oben stehende Grafik zeigt die Anzahl der uns im Berichtszeitraum gemeldeten Inhalte aufgeschlüsselt nach der Art des Beschwerdeführers (Beschwerdestellen und Nutzer). Diese Daten beruhen allein auf der Auswahl des Beschwerdeführers bei Einreichung der Beschwerde und wir können nicht überprüfen, ob ein Beschwerdeführer, der "Beschwerdestelle" auswählt, tatsächlich mit einer Beschwerdestelle in Verbindung steht.

Gemeldete Inhalte aufgeschlüsselt nach Beschwerdegrund

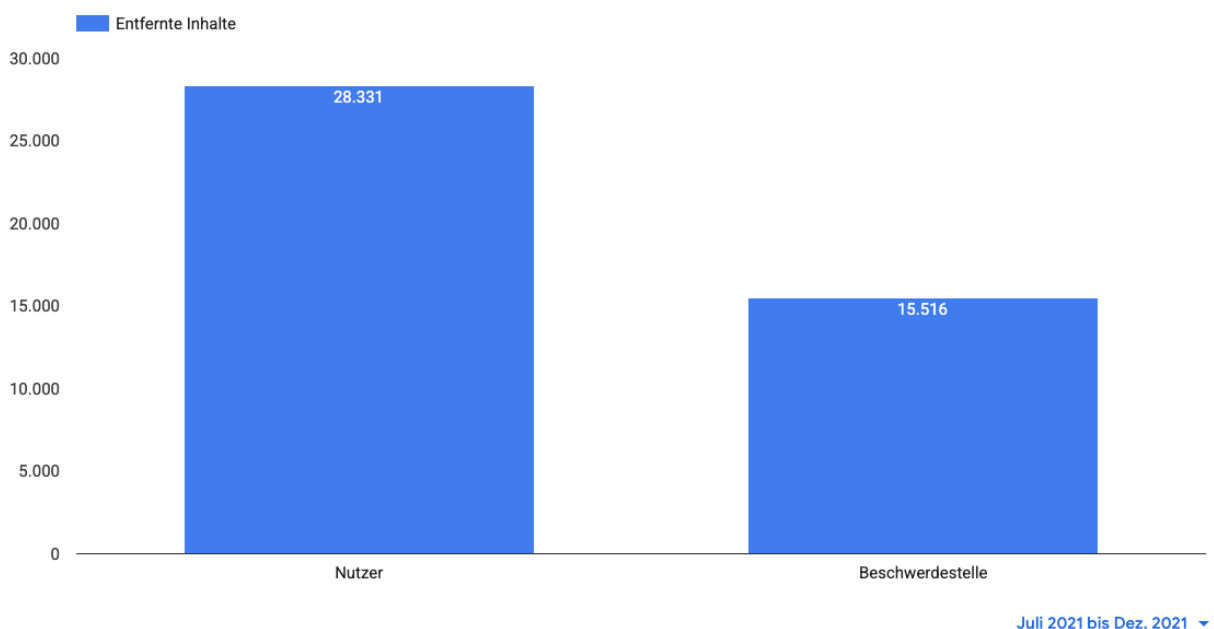


Die oben stehende Grafik zeigt die Anzahl der uns im Berichtszeitraum gemeldeten Inhalte aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund. Diese Grafik gibt den Beschwerdegrund wieder, der zum Zeitpunkt der Beschwerde durch den Beschwerdeführer angegeben wurde.

Anzahl der entfernten Inhalte

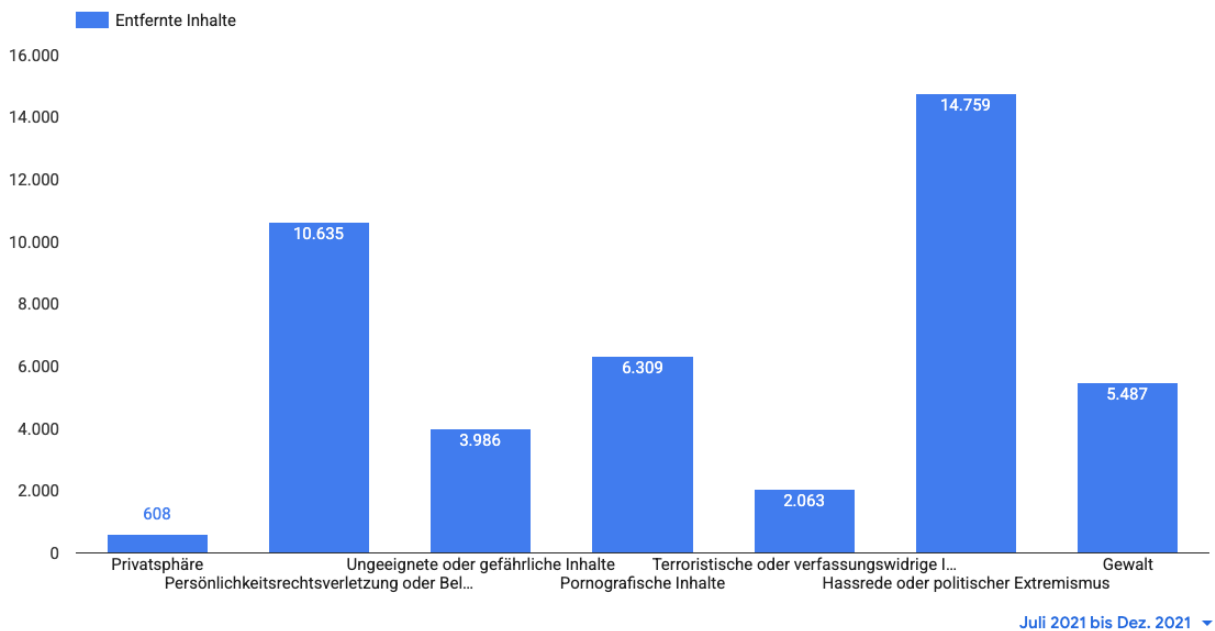
Die Grafiken in diesem Abschnitt zeigen die Anzahl der Inhalte, die im Berichtszeitraum entfernt oder gesperrt wurden.

Entfernte Inhalte aufgeschlüsselt nach Beschwerdestellen und Nutzern



Die oben stehende Grafik zeigt die Anzahl der von uns im Berichtszeitraum entfernten oder gesperrten Inhalte aufgeschlüsselt nach der Art des Beschwerdeführers (Beschwerdestellen und Nutzer). Diese Daten beruhen allein auf der Auswahl des Beschwerdeführers bei Einreichung der Beschwerde und wir können nicht überprüfen, ob ein Beschwerdeführer, der "Beschwerdestelle" auswählt, tatsächlich mit einer Beschwerdestelle in Verbindung steht.

Entfernte Inhalte aufgeschlüsselt nach Beschwerdegrund



Die oben stehende Grafik zeigt die Anzahl der von uns im Berichtszeitraum entfernten oder gesperrten Inhalte aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund. Diese Grafik gibt den vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdegrund wieder, der nicht notwendig mit dem tatsächlichen Grund der Entfernung oder Sperrung identisch ist.

Berichtigung für den Berichtszeitraum Januar bis Juni 2021 und Klarstellung für den Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2021

Da § 189 StGB nach dem NetzDG erst ab dem Berichtszeitraum Januar bis Juni 2022 berichtspflichtig wird, weisen wir zur Korrektur der versehentlich im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2021 und im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2021 miterfassten Entfernungen aufgrund eines Verstoßes von § 189 StGB (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) in der Kategorie „Persönlichkeitsverletzungen oder Beleidigung“ gesondert Schätzwerte zu § 189 StGB aus. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2021 hat YouTube weniger als 1 % der gemeldeten Inhalte in der Kategorie „Persönlichkeitsrechtsverletzung und Beleidigung“ aufgrund eines Verstoßes nach § 189 StGB entfernt/gesperrt. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2021 hat YouTube weniger als 1 % der gemeldeten Inhalte in der Kategorie „Persönlichkeitsrechtsverletzung und Beleidigung“ aufgrund eines Verstoßes nach §

189 StGB entfernt/gesperrt. Der Großteil derartiger Entfernungen entfiel auf Kommentare. Konkrete Zahlen sind im Nachgang nicht mehr ausweisbar, da gemeldete Inhalte gem. § 3 Abs. 2 Nr. 4 NetzDG im Falle einer Entfernung zu Beweis Zwecken nur bis 10 Wochen zu speichern sind, vgl. auch Berichtigung für den Berichtszeitraum Januar bis Juni 2021 des aktuellen Berichts.

Verifizierte Beschwerdestellen

Diese Tabelle zeigt die Anzahl der Beschwerden, die wir von uns bekannten Beschwerdestellen aus dem Bereich des NetzDG erhalten haben. Diese Beschwerdestellen haben einen Auftrag zur Bekämpfung von Inhalten über sexuellen Kindesmissbrauch, der sich aus Vereinbarungen mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ergibt: Eco, Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. und Jugendschutz.net. Die Zahlen der Tabelle zeigen die Erstentscheidung, die anhand der Meldung der Beschwerdestelle getroffen wurde. Die Zahlen spiegeln nicht den im Berichtszeitraum endgültigen Status eines gemeldeten Inhalts wieder.

Juli 2021 bis Dez. 2021 ▼

Beschwerdestelle	Gemeldete Inhalte	Entfernte Inhalte
Eco	4	1
FSM	0	0
jugendschutz.net	55	23

Einholen von Informationen bei Beschwerdeführern und Uploadern

Das NetzDG gestattet sozialen Netzwerken, den Uploader zu kontaktieren, wenn die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder anderen tatsächlichen Umständen abhängt. Um eine substantiierte Antwort des Uploaders zu erhalten, bedarf es allerdings zunächst einer konkreten und substantiierten Beschwerde durch den Beschwerdeführer, aus der hervorgeht, warum die gerügte Tatsachenbehauptung angeblich unwahr ist. Aufgrund des Umstandes, dass die Mehrheit der Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, die im Rahmen des NetzDG an uns herangetragen werden, unsubstantiiert ist (auch nachdem YouTube weiterführende Informationen bei dem Beschwerdeführer erfragt hat), gibt es in diesen Fällen keinen hinreichenden Grund zur Kontaktaufnahme mit dem Uploader.

Weiterleitung an den Uploader

1

Gesamtzahl der Inhalte, die wir an den Uploader weitergeleitet haben, um seine Sicht auf die betreffende Beschwerde zu erhalten.

Weitere Informationen nötig

9.435

Gesamtzahl der Inhalte, bei denen wir weitere Informationen vom Beschwerdeführer benötigten.

Anzahl der Beschwerden, bei denen eine externe Stelle konsultiert wurde

Es gibt Fälle im Strafrecht, die komplex sind und spezifisches juristisches Fachwissen erfordern. Dies sind Fälle, in denen wir eine externe Stelle konsultieren können, z. B. eine auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei oder eine Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung im Rahmen des NetzDG.

Weiterleitung an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung

6

Gesamtzahl der an eine Einrichtung zur Selbstregulierung weitergeleiteten Inhalte. Entscheidungen der NetzDG-Prüfausschüsse **können hier abgerufen werden.**

6

Weiterleitung an eine auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei

0

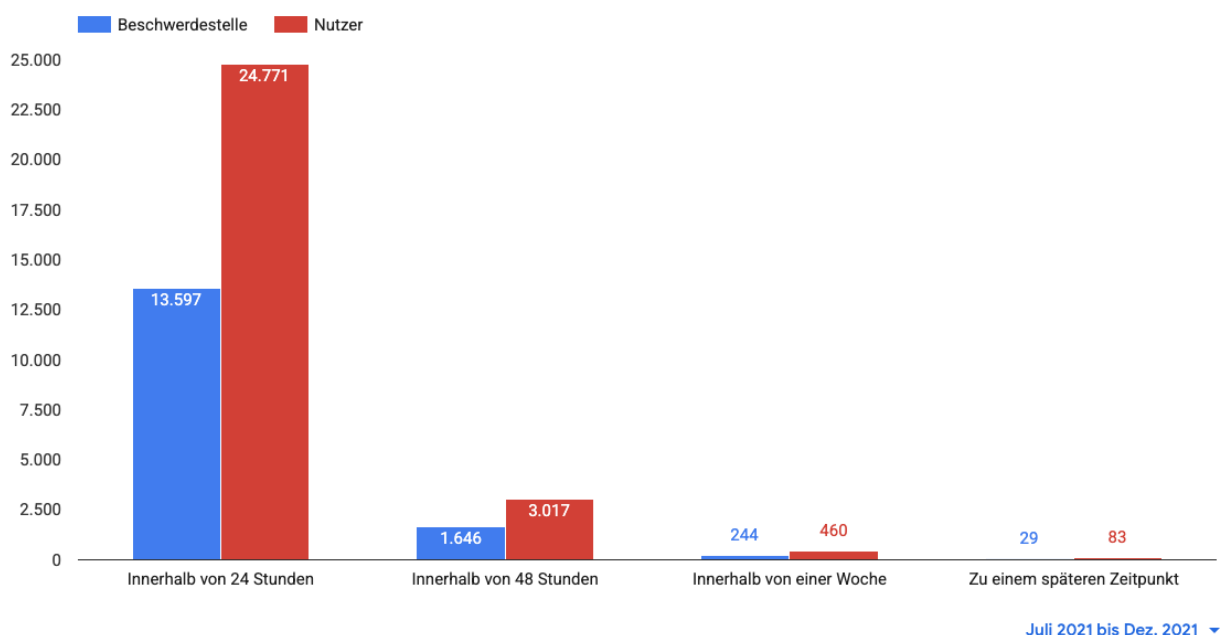
Gesamtzahl der an eine auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei weitergeleiteten Inhalte.

⁶ <https://www.fsm.de/de/netzdg>

Bearbeitungszeit

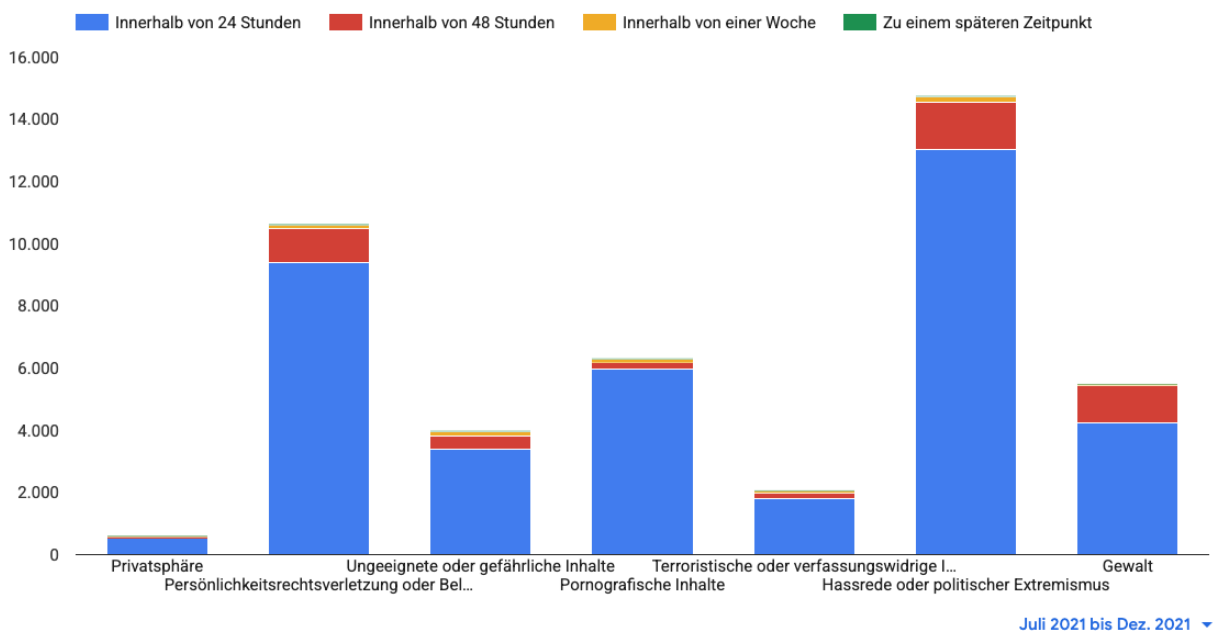
Die Grafiken in diesem Abschnitt zeigen die Anzahl der im Berichtszeitraum entfernten oder gesperrten Inhalte nach Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit ist die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang einer Beschwerde und der Entfernung oder Sperrung des gemeldeten Inhalts vergeht.

Bearbeitungszeit aufgeschlüsselt nach Beschwerdestellen und Nutzern



Die oben stehende Grafik zeigt die Bearbeitungszeit für die im Berichtszeitraum entfernten oder gesperrten Inhalte aufgeschlüsselt nach der Art des Beschwerdeführers (Beschwerdestellen und Nutzer). Diese Daten beruhen allein auf der Auswahl des Beschwerdeführers bei Einreichung der Beschwerde und wir können nicht überprüfen, ob ein Beschwerdeführer, der "Beschwerdestelle" auswählt, tatsächlich mit einer Beschwerdestelle in Verbindung steht. Fälle können wegen technischer Probleme, komplexer Sachverhalte, bei denen wir externen Rat eingeholt haben, oder seltener Sprachen länger als sieben Tage dauern.

Bearbeitungszeit aufgeschlüsselt nach Beschwerdegrund



Grund	Innerhalb von 24 Stunden	Innerhalb von 48 Stunden	Innerhalb von einer Woche	Zu einem späteren Zeitp
Privatsphäre	514	57	21	
Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Beleidigung	9.394	1.109	101	
Ungeeignete oder gefährliche Inhalte	3.393	404	165	
Pornografische Inhalte	5.969	205	124	
Terroristische oder verfassungswidrige Inhalte	1.805	183	67	
Hassrede oder politischer Extremismus	13.044	1.508	191	
Gewalt	4.249	1.197	35	

Die vorstehenden Grafiken zeigen die Bearbeitungszeit für im Berichtszeitraum entfernte oder gesperrte Inhalte aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund. Diese Grafiken geben den vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdegrund wieder, der nicht notwendig mit dem tatsächlichen Grund der Entfernung oder Sperrung identisch ist.

83,37 %

Prozentsatz der gemeldeten Inhalte, die wir nicht entfernt oder gesperrt haben, weil diese nicht gegen unsere Community-Richtlinien oder gegen einen der im NetzDG genannten Straftatbestände verstoßen haben.

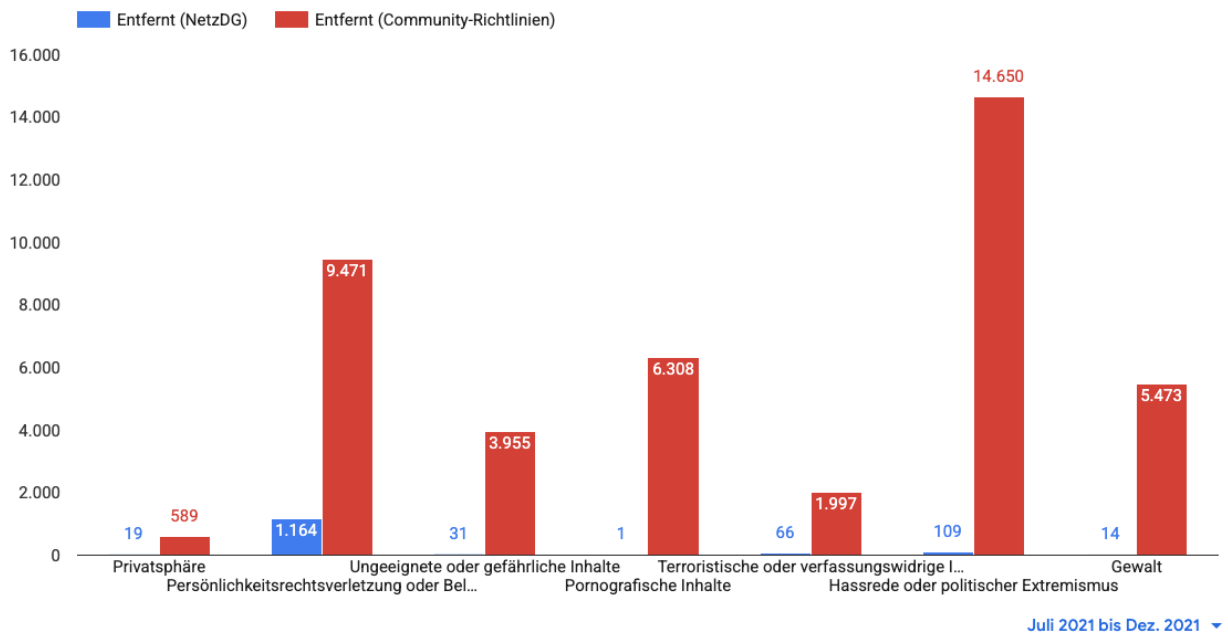
87,50 %

Prozentsatz der entfernten oder gesperrten Inhalte, die innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer Beschwerde entfernt oder gesperrt wurden. Größtenteils wurden die Inhalte aufgrund eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien weltweit entfernt.

Entfernung von Inhalten wegen Verstößen gegen die Community-Richtlinien

Diese Grafik zeigt eine Gegenüberstellung der Inhalte, die nach einer NetzDG Beschwerde aufgrund eines Verstoßes gegen unsere Community-Richtlinien weltweit entfernt wurden, und der Inhalte, die nur lokal aufgrund des NetzDG gesperrt wurden. Ein Inhalt kann sowohl einen Verstoß unserer Community-Richtlinien als auch einen Rechtsverstoß im Rahmen des NetzDG darstellen. In solchen Fällen entfernen wir den Inhalt bereits weltweit aufgrund unserer Community-Richtlinien. Wie die unten stehende Grafik zeigt, wurde zum Beispiel die überwiegende Mehrheit der als Pornografie gemeldeten Inhalte im Berichtszeitraum gemäß unseren Community-Richtlinien weltweit und nicht nur gemäß nationalen, deutschen Gesetzen lokal entfernt.

Entfernung wegen eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien vs. NetzDG



Auskunftersuchen zu Nutzerdaten

Behörden, Gerichte und Parteien in zivilen Gerichtsverfahren fordern regelmäßig Nutzerdaten bei Technologie- und Telekommunikationsunternehmen an. In [diesem Bericht](#)⁷ legen wir Informationen über die Anzahl und Art der Auskunftersuchen offen, die wir von Behörden erhalten haben.

Meldemechanismen, Transparenzmaßnahmen und Prüfverfahren

YouTube versucht, "Vier Freiheiten" – Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Handlungsfreiheit und die Freiheit der Zugehörigkeit ("freedom to belong") – in Balance zu halten und zu bewahren. Die Durchsetzung unserer Community-Richtlinien und/oder lokaler Gesetze ist Bestandteil dieser Balance zwischen diesen vier Freiheiten

⁷ <https://transparencyreport.google.com/user-data/overview>

und dem Erhalt der YouTube-Community. Diese Balance zu finden ist nicht einfach, insbesondere für eine weltweit agierende Plattform, die unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Standards unterworfen ist.

Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über angeblich rechtswidrige Inhalte nach dem NetzDG

Für Nutzer in Deutschland bietet YouTube ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Meldeverfahren nach dem NetzDG. Dieses Meldeverfahren ist für bei YouTube angemeldete Nutzer in das sog. Flagging integriert, das unter jedem Video und neben jedem Kommentar (drei Punkte) zur Verfügung steht. Um eine Beschwerde nach dem NetzDG einzureichen, muss der Beschwerdeführer in diesem Flagging Prozess lediglich das Kästchen "Meines Erachtens sollte dieser Inhalt gemäß dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz gesperrt werden. Weitere Informationen" anklicken; es öffnet sich dann ein kurzes Formularfeld, in das für eine rechtliche Prüfung erforderliche Informationen eingetragen werden können.

YouTube bietet ferner für alle Nutzer, ob abgemeldet oder nicht, ein NetzDG-Meldeformular an, das unmittelbar über den Link [NetzDG Beschwerden](#)⁸ im Hauptmenü von YouTube oder über das YouTube-[Impressum](#)⁹ (eine Kontaktseite für alle Nutzer in Deutschland) zugänglich ist.

Der durchschnittliche Beschwerdeführer wird als juristischer Laie überfordert sein, wenn er mit einer Vielzahl von zudem komplexen Einzeltatbeständen des Strafrechts konfrontiert und so gegebenenfalls sogar von einer Meldung abgeschreckt wird. Er wird die einschlägigen Straftatbestände in der Regel nicht kennen und nicht in der Lage sein, bei der Einreichung seiner NetzDG-Beschwerde jeweils den bzw. die richtigen Straftatbestände anzugeben. Zudem können gemeldete Inhalte mehr als einen der aufgelisteten Straftatbestände verletzen. So wird beispielsweise ein Video, mit dem neue Mitglieder oder Unterstützer einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a StGB) geworben werden sollen, üblicherweise zugleich Symbole wie etwa eine Flagge verwenden, die gegebenenfalls nach §§ 86, 86a StGB strafbar sind; zusätzlich könnte sogar der Straftatbestand einer Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB erfüllt sein. Diese – schon in früheren Berichten aufgezeigten – Bedenken haben sich durch die Änderungen durch das

⁸ <https://support.google.com/youtube/contact/netzdg>

⁹ <https://www.youtube.com/t/impresum?hl=de&gl=DE>

Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität noch einmal erheblich verstärkt. Eine Bedrohung im Sinne des § 241 StGB kann zum Beispiel auch „über Dritte“ erfolgen, wenn die Weitergabe an den Adressaten vom Vorsatz des Täters umfasst ist. Den Straftatbeständen der Androhung (§ 126 StGB) und der Bedrohung (§ 241 StGB) fehlt es also gerade bei einer Veröffentlichung des jeweiligen Inhalts im Rahmen sozialer Netzwerke an Bestimmtheit und Trennschärfe.

Um das Beschwerdeverfahren zu vereinfachen und die Beschwerdeführer bei der Einreichung ihrer Beschwerden nach dem NetzDG zu unterstützen, haben wir daher für das NetzDG-Meldeverfahren sieben Inhaltskategorien gebildet, die die 22 einschlägigen Straftatbestände erfassen, in einer allgemein-verständlichen Weise abbilden und kategorisieren. Damit erreichen wir zugleich, juristische Straftatbestände, die sehr abstrakt sind und einen oft weiten Anwendungsbereich aufweisen, für juristische Laien greifbarer zu machen. So stellt beispielsweise § 140 StGB die Billigung oder Belohnung so unterschiedlicher Straftaten wie Hoch- und Landesverrat, Mord, Totschlag und andere schwere Verbrechen wie das Verbrechen der Aggression nach Völkerrecht, (mindestens) gefährliche Körperverletzung und bestimmte gemeingefährliche Verbrechen sowie schwere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Strafe. Der von § 140 StGB in Bezug genommene Katalog des § 126 StGB wurde seinerseits erweitert. Zudem ist für die Alternative der Billigung in § 140 StGB nun nicht einmal mehr erforderlich, dass die betreffende Tat bereits begangen oder jedenfalls in strafbarer Weise versucht wurde. Die Verweisungstechnik auf Tatbestandskataloge und die verschachtelte Tatbestandsprüfung überfordert juristische Laien mehr denn je, gerade durch den in die Zukunft weisenden Charakter von Drohungen. Die bisher bewährte Kategorienbildung ermöglicht voraussichtlich auch weiterhin, den Zielen des NetzDG bestmöglich Rechnung zu tragen.

Diese Inhaltskategorien und diejenigen Straftatbestände aus § 1 Abs. 3 NetzDG, von denen wir erwarten, dass sie von der jeweiligen Kategorie und von deren Auswahl für Beschwerden im Wesentlichen erfasst sind, teilen sich wie folgt auf:

Hassrede oder politischer Extremismus

- § 130 StGB: Volksverhetzung
- § 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Terroristische oder verfassungswidrige Inhalte

- § 86 StGB: Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
- § 86a StGB: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 89a StGB: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 91 StGB: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 100a StGB: Landesverräterische Fälschung
- § 129 StGB: Bildung krimineller Vereinigungen
- § 129a StGB: Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b StGB: Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
- § 140 StGB in Verbindung mit § 138 I StGB: Belohnung und Billigung von einigen Straftaten aufgelistet in § 138 I StGB
- § 269 StGB: Fälschung beweiserheblicher Daten

Gewalt

- § 131 StGB: Gewaltdarstellung

Schädliche oder gefährliche Handlungen

- § 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten
- § 126 StGB: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- § 140 StGB in Verbindung mit § 126 I StGB: Belohnung und Billigung von Straftaten aufgelistet in § 126 I StGB
- § 241 StGB: Bedrohung

Persönlichkeitsrechtsverletzung oder Beleidigung

- § 185 StGB: Beleidigung
- § 186 StGB: Üble Nachrede
- § 187 StGB: Verleumdung

Privatsphäre

- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Pornografische Inhalte

- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften in Verbindung mit § 184d StGB: Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 140 StGB in Verbindung mit §§ 176 bis 178 StGB: Belohnung und Billigung von einigen Straftaten aufgelistet in §§ 176 bis 178 StGB

Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit Meldeprozessen zur Entfernung von Inhalten sind wir überzeugt, dass der Zweck des NetzDG insgesamt am besten durch eine Verwendung dieser Kategorien erreicht wird.

[Weitere Informationen](#)¹⁰

Maßnahmen zur Unterrichtung des Beschwerdeführers und des Uploaders nach dem NetzDG

Wenn wir eine Beschwerde im Hinblick auf das NetzDG über die soeben beschriebenen Meldeverfahren bekommen, erhält der Beschwerdeführer eine Bestätigungs-E-Mail mit einer Referenznummer, aus der hervorgeht, dass wir seine Beschwerde erhalten haben und diese überprüfen werden. Nach der Überprüfung senden wir dem Beschwerdeführer eine E-Mail mit Informationen über die zu seiner Beschwerde getroffene Entscheidung und über die Gründe dieser Entscheidung. Dies können Informationen über eine Entfernung sein, wenn sich der gerügte Inhalt für uns als rechtswidrig darstellt oder er gegen unsere Community-Richtlinien verstößt, oder aber auch Informationen über nicht getroffene Maßnahmen mangels Rechtswidrigkeit oder

¹⁰ https://support.google.com/youtube/answer/7555064?p=Netz_DG

eines Community-Richtlinienverstoßes. Bei Entfernung eines Inhalts senden wir ebenso eine Benachrichtigung an den Uploader mit entsprechenden Informationen über die Entfernung oder Sperrung sowie grundsätzlich im Falle der Entfernung oder Sperrung eines Videos mit Anweisungen, wie er einen Antrag für eine erneute Überprüfung über ein spezielles Webformular stellen kann. Auch beinhaltet die Nachricht an den Uploader zusätzliche Informationen über unsere Nutzungsbedingungen oder lokales Recht, sodass in Zukunft keine derartigen Inhalte mehr hochgeladen werden. Wenn ein Video auf der Grundlage der Community-Richtlinien entfernt oder aufgrund des lokalen Rechts gesperrt wurde, zeigen wir anstelle des Inhalts einen öffentlich zugänglichen Hinweis, der die Nutzer darüber informiert, dass das Video nicht mehr verfügbar ist.

Sonstige Meldemechanismen

Während YouTube gewachsen ist und sich die Technologie weiterentwickelt hat, haben sich auch die Systeme von YouTube weiterentwickelt, einschließlich automatischer Meldemechanismen zur Unterstützung unserer Prüfer. Die heutigen automatischen Meldemechanismen nutzen neue technologische Entwicklungen, um Inhalte zu erkennen, die gegen unsere Community-Richtlinien verstoßen könnten. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die von YouTube eingesetzten Mechanismen sowie die verschiedenen Wege, wie YouTube Inhalte gemeldet werden, wie der maschinelle Abgleich, Meldungen der YouTube Gemeinschaft oder rechtliche Beschwerden, insbesondere NetzDG Beschwerden.

Automatisierter maschineller Abgleich. YouTubes Systeme setzen bereits an dem Punkt an, an dem ein Uploader ein Video hochlädt. YouTube verwendet Technologien, um das erneute Hochladen von bereits bekannten unzulässigen Inhalten zu verhindern, unter anderem durch die Verwendung von Hashes. Hashes sind eindeutige digitale Fingerabdrücke für Bilder und Videos, die uns helfen, ein erneutes Hochladen von exakt übereinstimmenden Videos zu verhindern, die wegen Verstößen gegen die Community-Richtlinien entfernt wurden. Für einige Inhalte, wie Bilder von sexuellem Kindesmissbrauch und Videos zur Rekrutierung von Terroristen, verwendet YouTube auch eine von der Industrie gemeinsam gepflegte Datenbank von Hashes, um die Menge der Inhalte zu erhöhen, die unsere Technologien beim Hochladen blockieren können.

Automatische maschinelle Meldungen. Im Juni 2017 haben wir damit begonnen, maschinelles Lernen einzusetzen, um möglicherweise gewalttätige extremistische Inhalte zu kennzeichnen und diese einer manuellen, menschlichen Prüfung zuzuführen. YouTube nutzt den Bestand an Videos, die bereits auf gewalttätigen

Extremismus hin manuell überprüft und entfernt wurden, um unsere Systeme des maschinellen Lernens zu trainieren, damit neue Inhalte automatisch gemeldet werden, die ebenfalls gegen die Community-Richtlinien verstoßen könnten. Der Einsatz von Systemen des maschinellen Lernens, die durch menschliche Entscheidungen geschult werden, führt dazu, dass die Systeme im Laufe der Zeit immer genauer werden. Nach ersten positiven Ergebnissen haben wir daher begonnen, unsere Systeme des maschinellen Lernens bezüglich anderer, schwierig zu beurteilender Inhalte zu trainieren, einschließlich Inhalten, die zu Hass und Hetze aufrufen und Kinder ausbeuten. An dieser Stelle ist jedoch zu betonen, dass solche automatischen Systeme nur dann effektiv eingesetzt werden können, wenn es eine klar definierte, kontextunabhängige Verletzungshandlung gibt. Eine menschliche Beurteilung in all ihren feinen Nuancen kann eine Maschine nicht leisten. Um mehr zu erfahren, lesen Sie bitte unseren [Bericht¹¹ zu den YouTube-Community-Richtlinien und ihrer Durchsetzung](#).

Meldungen der YouTube Gemeinschaft. Wir bieten unseren angemeldeten Nutzern ein Meldesystem (sog. Flagging), durch das sie uns auf Inhalte aufmerksam machen können, die möglicherweise gegen unsere Community-Richtlinien verstoßen. Dieses Flagging steht unter jedem Video und neben jedem Kommentar zur Verfügung; der Nutzer kann dabei zwischen verschiedenen Inhaltskategorien wählen, für die er einen Inhalt melden möchte. Sofern das [NetzDG-Kästchen¹²](#) nicht angeklickt wird, werden diese Meldungen nur anhand der Community-Richtlinien geprüft. Dabei handelt es sich um ein freiwilliges Selbstregulierungssystem, das unabhängig von jeder rechtlichen Verpflichtung besteht. Daneben haben wir ein Programm namens Trusted Flagger entwickelt, um das simultane, qualitativ hochwertige Melden mehrerer Inhalte, die möglicherweise gegen unsere Community-Richtlinien verstoßen, zu vereinfachen. Die Meldungen von solchen Trusted Flaggern (besonders erfahrenen und verlässlichen Meldern) werden ausdrücklich nur anhand der Community-Richtlinien geprüft. Trusted Flagger sind NGOs, Behörden und auch Privatpersonen, die uns regelmäßig einschlägige Inhalte melden und durch ihre Expertise einen wertvollen Beitrag für die YouTube Gemeinschaft leisten. Detaillierte Informationen über das Trusted Flagger-Programm finden Sie in unserem [Bericht zur Durchsetzung der YouTube-Community-Richtlinien¹³](#).

Rechtliche Beschwerden. Wie bereits erläutert, haben wir zusätzliche Meldemöglichkeiten für Beschwerdeführer geschaffen, um uns Inhalte zu melden, die gemäß dem NetzDG entfernt oder gesperrt werden sollten: zum einen ein

¹¹ <https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/removals>

¹² https://support.google.com/youtube/answer/7555064?p=Netz_DG

¹³ <https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/removals>

Meldeformular¹⁴ für alle Nutzer, das unmittelbar über den Link [NetzDG-Beschwerden](#)¹⁵ im YouTube-Hauptmenü oder über das YouTube-Impressum erreichbar ist. Für angemeldete Nutzer steht zusätzlich das Meldeverfahren im Rahmen des sog. Flagging durch Anklicken des [NetzDG-Kästchens](#)¹⁶ zur Verfügung, wie vorstehend dargestellt wurde. Diese Wege zur Übermittlung einer Beschwerde ermöglichen den Nutzern, den beanstandeten Inhalt sowie den Beschwerdegrund konkret zu benennen. Nur anhand dieser Informationen ist es uns möglich, eine ordnungsgemäße rechtliche Prüfung durchzuführen, um dann ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Ist die Beschwerde unsubstantiiert oder gibt es keine hinreichende Rechtfertigung für eine Entfernung oder Sperrung, treten wir gegebenenfalls an den Beschwerdeführer heran und bitten um weitere Informationen.

Die Bereitstellung eines intuitiven und unmittelbar erreichbaren Meldeverfahrens direkt neben den Inhalten führt naturgemäß zu einer hohen Anzahl an Klicks und Beschwerden. Solche Beschwerden sind nicht immer zuverlässig. Viele der Beschwerden stehen in keinem Zusammenhang zum deutschen Strafrecht oder sind völlig unsubstantiiert, sodass wir keine Maßnahmen ergreifen können. Andere Beschwerdeführer melden Inhalte ohne weitere Informationen, warum diese angeblich rechtswidrig sind. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die Inhalte nicht offensichtlich rechtswidrig sind.

Neben der Möglichkeit zur Einreichung von NetzDG Beschwerden stellen wir schon seit Jahren Meldeformulare für Rechtsverletzungen zur Verfügung (z. B. für Persönlichkeitsrechtsbeschwerden, Urheberrechtsbeschwerden, Markenbeschwerden usw.). Demnach haben wir Meldeverfahren für Rechtsverletzungen nicht erst aufgrund des NetzDG eingeführt. Das NetzDG hat lediglich dazu beigetragen, unsere bestehenden Meldeverfahren enger miteinander zu verknüpfen – und zwar das sog. Flagging für angebliche Verstöße gegen die Community-Richtlinien und die Meldeformulare für angeblich rechtswidrige Inhalte nach dem NetzDG.

Prüfverfahren

Meldungen der YouTube Gemeinschaft. Die weltweit geltenden Community-Richtlinien von YouTube sind klare, übergeordnete Regeln, [die hier](#)

¹⁴ <https://support.google.com/youtube/contact/netzdg>

¹⁵ <https://support.google.com/youtube/contact/netzdg>

¹⁶ https://support.google.com/youtube/answer/7555064?p=Netz_DG

abrufbar sind¹⁷. Diese Richtlinien haben sich mit dem Wachstum von YouTube und dem sich ändernden Nutzerverhalten weiterentwickelt. Unsere Nutzer erklären sich damit einverstanden, diese Richtlinien einzuhalten, bevor sie einen YouTube-Kanal eröffnen.

Inhalte, die uns – wie oben beschrieben – über das sog. Flagging gemeldet wurden, prüfen wir anhand unserer Community-Richtlinien. Dabei verbieten die folgenden Richtlinien Inhalte, die auch für das NetzDG von Relevanz sind: **Nacktheit und sexuelle Inhalte**¹⁸, **schädliche oder gefährliche Inhalte**¹⁹, **Hasreden**²⁰, **gewalttätige oder anderweitig explizite Inhalte**²¹, **Belästigung und Cyber-Mobbing**²², **Drohungen**²³ und die **Gefährdung von Kindern**²⁴.

Neben den öffentlich zugänglichen Community-Richtlinien arbeitet YouTube auch mit internen, umfangreichen Auslegungskriterien für die einheitliche Durchsetzung dieser Richtlinien. Diese Auslegungskriterien sind detailliert und werden kontinuierlich angepasst, sodass sie auf sich ändernde Trends und neue Formen kontroverser Inhalte im Internet Anwendung finden. Beispielsweise verbieten bereits die Community-Richtlinien Inhalte, die den Terrorismus fördern. Wenn eine terroristische Vereinigung einen neuen Zweig gründet, können die internen Auslegungskriterien mit Informationen über diese spezielle Gruppe aktualisiert werden; so verfügen die Prüfer über das notwendige Wissen, um Inhalte zu entfernen, die für diese Gruppe werben. YouTube veröffentlicht diese Art von Aktualisierungen nicht immer, um Missbrauch durch Nutzer zu verhindern.

Die Prüfteams können den Kontext eines gemeldeten Inhalts während ihrer Prüfung sehen, einschließlich der Videobeschreibung, anderer in den Kanal hochgeladener Inhalte sowie der Metadaten (Titel, Tags oder Bildunterschriften). Diese kontextabhängigen Hinweise sind wichtig für die Beurteilung der Intention des Uploaders. Darüber hinaus erfasst unser System den Zeitpunkt, zu dem das Video gemeldet wurde, und wir bitten die Beschwerdeführer in unseren Meldeformularen, den für die Rechtsverletzung relevanten Zeitpunkt in dem gemeldeten Video anzugeben. So können sich unsere Prüfer auf die potenziell kritischen Abschnitte innerhalb eines Videos konzentrieren.

Wir haben Ausnahmen von den Community-Richtlinien für pädagogisches, dokumentarisches, wissenschaftliches und/oder künstlerisches Material (EDSA)

¹⁷ <https://www.youtube.com/howyoutubeworks/policies/community-guidelines/>

¹⁸ <https://support.google.com/youtube/answer/2802002>

¹⁹ <https://support.google.com/youtube/answer/2801964>

²⁰ <https://support.google.com/youtube/answer/2801939>

²¹ <https://support.google.com/youtube/answer/2802008>

²² <https://support.google.com/youtube/answer/2802268>

²³ <https://support.google.com/youtube/answer/2802268>

²⁴ <https://support.google.com/youtube/answer/2801999>

erarbeitet. Videos oder Kommentare, die unter diese Ausnahmen fallen, sind wichtig, um das Weltgeschehen und geschichtliche Entwicklungen besser zu verstehen, seien es Kriege und Revolutionen oder künstlerische Ausdrucksformen. Die Auslegungskriterien von YouTube helfen den Prüfern, die EDSA-Ausnahmen zu verstehen und bei ihrer Prüfung entsprechend anzuwenden. Doch selbst mit gut formulierten Kriterien kann die Entscheidung, welche Videos und Kommentare den EDSA-Ausnahmen unterliegen und welche nicht, eine komplexe Abwägung für die Prüfer bedeuten.

Grundsätzlich entfernen unsere Prüfteams Inhalte weltweit, wenn sie gegen unsere Community-Richtlinien verstoßen. Hinzu kommen weitere Maßnahmen, die unsere Teams durchführen können.

- **Altersbeschränkung.** Einige Videos verstoßen nicht gegen unsere Community-Richtlinien und sind auch nicht rechtswidrig, sind aber möglicherweise nicht für alle Zielgruppen geeignet. In diesen Fällen und nach entsprechender Beschwerde können unsere Prüfteams eine Altersbeschränkung für die Videos festlegen. Altersbeschränkte Videos sind nicht sichtbar für Nutzer, die ausgeloggt oder unter 18 Jahre alt sind, oder den **Eingeschränkten Modus**²⁵ aktiviert haben. Sobald wir ein Video mit einer Altersbeschränkung versehen haben, teilen wir dem Uploader per E-Mail mit, dass sein Video altersbeschränkt ist und er gegen diese Entscheidung einen Antrag auf erneute Überprüfung seines Inhalts einreichen kann. **Weitere Informationen**²⁶.
- **Eingeschränkte Funktionen.** Wenn unsere Prüfteams feststellen, dass ein Video im Rahmen unserer Community-Richtlinien grenzwertig ist, können einige Funktionen rund um das Video deaktiviert werden. Diese Videos bleiben zwar auf YouTube verfügbar, werden aber hinter einer Warnmeldung angezeigt; einige Funktionen werden deaktiviert, einschließlich der Möglichkeit das Video zu teilen, zu kommentieren, anderen vorzuschlagen oder weiterzuempfehlen. Eine Monetarisierung ist für solche Videos nicht möglich. Sobald wir ein Video auf diese Weise eingeschränkt haben, teilen wir dem Uploader per E-Mail mit, dass sein Video eingeschränkt ist und er gegen diese Entscheidung einen Antrag auf erneute Überprüfung seines Inhalts einreichen kann. **Weitere Informationen**²⁷.
- **Als privat gesperrt.** Wenn ein Video gegen unsere Richtlinie über irreführende Metadaten verstößt, kann es als privat gesperrt werden. Es ist dann für die Öffentlichkeit nicht mehr sichtbar. Das ist auch dann der Fall, wenn der Nutzer auf einen konkreten Link zu diesem Video klickt. Sobald wir ein Video als privat

²⁵ <https://support.google.com/youtube/answer/174084>

²⁶ <https://support.google.com/youtube/answer/2802167>

²⁷ <https://support.google.com/youtube/answer/7458465>

gesperrt haben, teilen wir dem Uploader per E-Mail mit, dass sein Video nicht mehr öffentlich zugänglich ist und er gegen diese Entscheidung einen Antrag auf erneute Überprüfung seines Inhalts einreichen kann. [Weitere Informationen](#).

Bei wiederholtem Missbrauch oder schwerwiegenden Verstößen können bestimmte Funktionen deaktiviert oder Nutzerkonten gekündigt werden. Grundsätzlich akzeptieren Nutzer mit den Community-Richtlinien, dass drei Verstöße zur Kündigung eines Nutzerkontos führen. Bei dem ersten Verstoß gegen unsere Community-Richtlinien gibt es in der Regel eine Verwarnung; bei eklatanten Verstößen, wie zum Beispiel Terrorismus, können wir Nutzerkonten aber auch direkt kündigen.

Rechtliche Beschwerden. Wenn wir eine rechtliche Beschwerde erhalten, führen unsere Prüfteams eine rechtliche Prüfung auf der Grundlage der in der Beschwerde enthaltenen Informationen durch, einschließlich der Prüfung des vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdegrunds. Im Rahmen dessen betrachten wir selbstverständlich auch den Kontext, in dem der gerügte Inhalt steht (z. B. Metadaten, Titel etc.). Wenn wichtige Informationen in einer Beschwerde fehlen – der Beschwerdeführer zum Beispiel anonym bleibt, gleichzeitig aber eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte rügt –, werden die Prüfteams den Beschwerdeführer in der Regel kontaktieren, um weitere Informationen zu erfragen, die für eine rechtliche Prüfung erforderlich sind. Kommen wir nach der Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Inhalt nach deutschem Recht rechtswidrig ist, sperren wir ihn lokal.

Beschwerden nach NetzDG. Im Rahmen unseres Prüfverfahrens prüft unser spezialisiertes NetzDG Team (siehe Abschnitt "Prüfteams"), das jeweils den Kontext des beanstandeten Inhalts sehen kann, bei Eingang einer NetzDG Beschwerde den beanstandeten Inhalt auch anhand unserer weltweit geltenden Community-Richtlinien und sperrt ihn weltweit im Falle eines Verstoßes. Verstößt der Inhalt nicht gegen diese Community-Richtlinien, aber gegen einen oder mehrere der Straftatbestände, auf die sich das NetzDG bezieht ([§ 1 Abs. 3 NetzDG](#)²⁸), sperren wir ihn lokal.

Die Prüfung der Beschwerden ist oft nicht einfach. Einige der Straftatbestände sind selbst für Juristen kaum greifbar, wie z. B. die Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB). Das Äußerungsrecht, um ein weiteres Beispiel zu nennen, ist ein Bereich, in dem sich in den letzten Jahrzehnten, insbesondere seit Inkrafttreten des Grundgesetzes, eine umfassende Rechtsprechung etabliert hat. Das Ermitteln von Rechtsverletzungen erfordert in diesem Bereich oftmals nicht nur eine genaue Kenntnis des jeweiligen Kontextes, in den eine Äußerung eingebettet ist, sondern

²⁸ <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BJNR335210017.html>

darüber hinaus regelmäßig eine komplexe Abwägung der involvierten Interessen. Insbesondere im Bereich der Persönlichkeitsrechtsverletzungen lässt sich daher in den wenigsten Fällen von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit sprechen. Gerichte benötigen mitunter Jahre, um einen bestimmten Inhalt äußerungsrechtlich als zulässig oder unzulässig einzustufen, und kommen dabei oft zu unterschiedlichen Ergebnissen. Insbesondere das Bundesverfassungsgericht hat in dem Bereich des Äußerungsrechts immer wieder gezeigt, dass die rechtliche Bewertung komplexe Abwägungsvorgänge erfordert, einzelfallabhängig ist und stets der jeweilige Kontext einer Äußerung bei dessen Bewertung eine entscheidende Rolle spielt. Anders als bei gerichtlichen Verfahren, innerhalb derer umfassend Beweis erhoben werden kann, verfügen soziale Netzwerke nicht immer über alle notwendigen Informationen, um eine rechtlich fundierte Entscheidung treffen zu können. Es gibt insbesondere kein Erkenntnisverfahren, das bestimmten Beweisregeln unterliegt. In diesen Fällen ist die Rechtmäßigkeit der Inhalte – gemessen an konkreten Tatbestandsmerkmalen – oft sehr schwer zu beurteilen und sollte – jedenfalls in Grenzfällen – in der Regel besser von den zuständigen Gerichten beurteilt werden.

Diese Erwägungen sind nicht bloß theoretischer Natur, sondern werden nahezu täglich durch die Praxis bestätigt: Viele äußerungsrechtliche Beschwerden, die im Rahmen des NetzDG bei uns eingehen, werden beispielsweise nicht von der betroffenen Person selbst, sondern von Dritten eingereicht, die lediglich davon ausgehen, dass sich die betroffene Person in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen könnte. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist dem sozialen Netzwerk nicht bekannt. Ebenso wenig übrigens, ob die betroffene Person etwa eine Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gestellt hat – die Verfolgung dieser Straftaten erfordert einen Antrag durch den Betroffenen (sog. Antragsdelikte).

NetzDG Beschwerden werden von unserem NetzDG Team in zwei Schichten, sieben Tage die Woche, 365 Tage im Jahr bearbeitet, um zu gewährleisten, dass Inhalte innerhalb der Fristen gemäß dem NetzDG je nach Sachverhalt global entfernt oder lokal gesperrt werden können. Wenn eine Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, erhält der Beschwerdeführer gemäß den gesetzlichen Anforderungen umgehend eine Antwort (siehe den Abschnitt "Maßnahmen zur Unterrichtung des Beschwerdeführers und des Uploaders nach NetzDG"). Wenn der beanstandete Inhalt nicht offensichtlich gegen die Community-Richtlinien von YouTube oder die relevanten Straftatbestände verstößt, die Inhalte aus anderen Gründen komplex sind oder nicht offensichtlich einen Bezug zu Deutschland haben, eskaliert der zuständige Sachbearbeiter die Beschwerde, indem er sie einem Senior Content Reviewer für dessen unmittelbare Beurteilung übergibt. Dieser Senior Content Reviewer ergreift sodann die erforderlichen Schritte. Komplexe Beschwerden werden der Rechtsabteilung von YouTube übergeben, die – sofern auch dort Zweifel bestehen – die jeweilige Beschwerde an die Rechtsabteilung

der Google Germany GmbH weiterleitet. Diese hat ihrerseits die Möglichkeit, für besonders schwierige Fälle eine externe Kanzlei mit Expertise im Strafrecht hinzuzuziehen. Dieser Prozess nimmt in der Regel bis zu sieben Tage in Anspruch.

Wir haben einen strengen Qualitätssicherungsprozess eingerichtet, um zu gewährleisten, dass das NetzDG Team wie vorgesehen funktioniert sowie die Community-Richtlinien von YouTube und die Straftatbestände des NetzDG richtig und konsistent anwendet. Im Berichtszeitraum haben wir im Schnitt ungefähr 30% der geprüften Inhalte der Vorwoche überprüft, wobei die Anzahl der solchen Qualitätssicherungsmaßnahmen unterworfenen Inhalte abhängig vom Volumen der Beschwerdeeingänge von Woche zu Woche variieren kann. Das mit der Qualitätsprüfung befasste Team bewertet Entscheidungen der einzelnen Sachbearbeiter, gibt ihnen individuelles Feedback und nimmt eine Gesamtanalyse der Ergebnisse der Qualitätsprüfung vor. Die erneut überprüften Fälle sind die Grundlage für eine wöchentliche Qualitätsdatenübersicht. Die Qualitätsprüfer sind ein besonderes Team innerhalb des NetzDG Teams, das sich aus erfahrenen Mitgliedern des Teams zusammensetzt, die schon vorher im Bereich der Inhaltsprüfung tätig waren und über umfangreiche Erfahrung mit den im NetzDG aufgeführten Straftatbeständen und den Community-Richtlinien von YouTube verfügen. In wöchentlichen Treffen zwischen den Mitgliedern der Rechtsabteilung von YouTube und dem NetzDG Team werden nicht nur die neuesten Ergebnisse der Qualitätsüberprüfungen besprochen, sondern auch besonders interessante, schwierige und komplexe Fälle kalibriert. Dazu werden relevante Trends, aktuelle "hot topics" und Rechtsprechungsentwicklungen diskutiert, um ein einheitliches Vorgehen des NetzDG Teams sicherzustellen. Wo erforderlich, werden Anpassungen der Anwendungsregeln für die Entfernung von Inhalten vorgenommen, um sie beispielsweise aktualisierten Community-Richtlinien oder einer Änderung der Rechtsprechung anzugleichen. In diesen Fällen erhalten, wo erforderlich, alle Mitglieder des NetzDG Teams entsprechend angepasste Anwendungsregeln und Schulungsmaterialien.

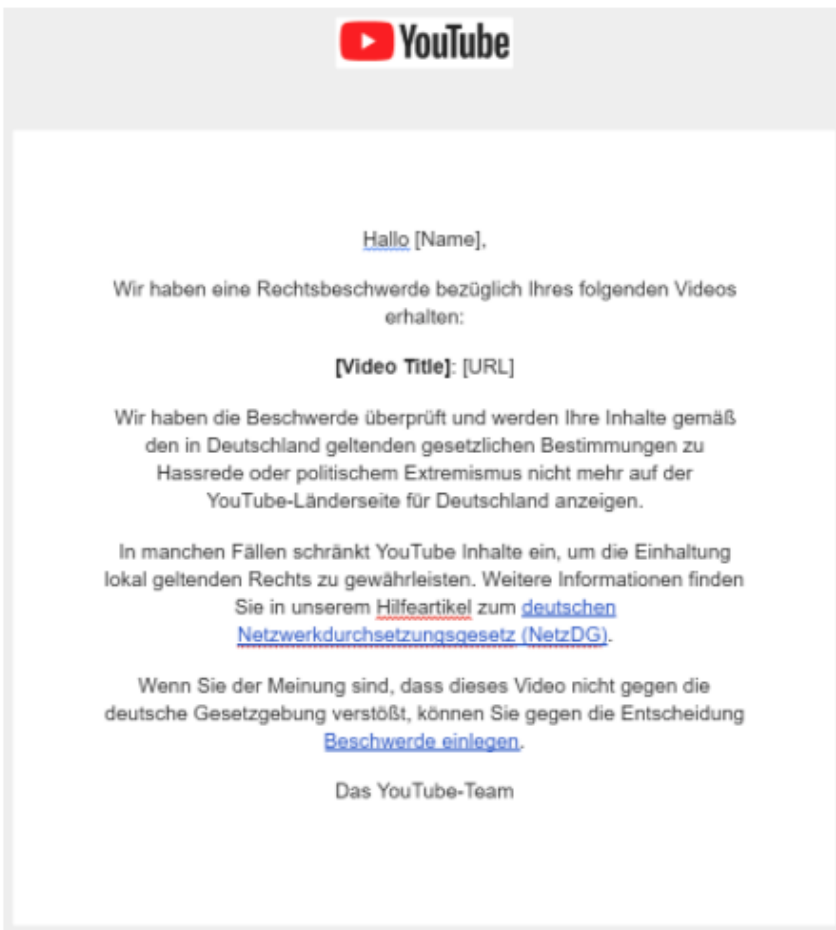
Unterrichtung des Uploaders und Antrag auf erneute Überprüfung

Wenn YouTube ein Video aufgrund einer über das Community-Richtlinien-Flagging erfolgten Meldung entfernt, informiert YouTube den Uploader über die Entfernung und die Gründe dafür. Dabei erläutern wir dem Uploader, warum der Inhalt entfernt wurde, wir stellen einen Link zur Verfügung, über den er mehr über die Entfernung des Inhalts

erfahren kann, sowie einen Link zu einem Beschwerdeprozess für eine erneute Überprüfung des Inhalts, sollte er mit der Entscheidung von YouTube nicht einverstanden sein. Bereits seit vielen Jahren haben Uploader die Möglichkeit, Inhalte erneut durch YouTube überprüfen zu lassen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihr Inhalt nicht gegen unsere Community-Richtlinien verstößt. Das Verfahren zur erneuten Überprüfung [wird hier ausführlich erklärt](#)²⁹.

Wenn ein Video aufgrund einer NetzDG Beschwerde entfernt oder gesperrt wurde, erhält der Uploader grundsätzlich eine entsprechende Nachricht mit einem Link zu einem Antragsformular auf Überprüfung der Entscheidung, wie die exemplarische Nachricht unten zeigt. Schon immer kann der Uploader die Überprüfung der Entfernung oder Sperrung von Inhalten über herkömmliche Wege beantragen.

Wenn wir feststellen, dass der Inhalt tatsächlich irrtümlich entfernt wurde, korrigieren wir dies, indem wir den betreffenden Inhalt wiederherstellen.



²⁹ <https://support.google.com/youtube/answer/185111>

Prüfteams

Obwohl sich Technologien weiterentwickelt haben, die bei der Identifizierung einiger Arten kontroverser Inhalte hilfreich sein können – wie z. B. Objekte und Muster schnell und in großer Anzahl in Bildern, Videos und Audioaufnahmen zu finden –, sind es nach wie vor Menschen, die den Kontext besser beurteilen können. Beispielsweise können Algorithmen nicht den Unterschied zwischen terroristischer Propaganda und kritischer Berichterstattung über solche Organisationen oder zwischen volksverhetzenden Inhalten und politischer Satire erkennen. Deshalb müssen in der Regel Menschen – gerade in Bereichen, in denen die Meinungsfreiheit betroffen ist – die Inhalte letztlich beurteilen.

Die Prüfung von Inhalten nach unseren Community-Richtlinien, die uns durch das sog. Flagging übermittelt werden, wird – gestützt durch unsere Technologien – von YouTube- und Google-Mitarbeitern oder externen Dienstleistern durchgeführt. Durch regelmäßig durchgeführte Qualitätsprüfungen stellen wir sicher, dass unsere Mitarbeiter weltweit die richtigen Entscheidungen über beanstandete Inhalte treffen und regelmäßig Feedback zu ihren Entscheidungen erhalten. Unsere Prüfteams bestehen aus Tausenden von Mitarbeitern, die eine Vielzahl von Sprachen fließend beherrschen und die gemeldete Inhalte 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche und 365 Tage im Jahr in Zeitzonen auf der ganzen Welt überprüfen. Diese Teams haben auch deutschsprachige Mitarbeiter.

In den Teams zur Bearbeitung sonstiger rechtlicher Beschwerden sind auch einige deutschsprachige Juristen tätig. Diese Mitarbeiter sind auf in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetze geschult und können sich mit Mitarbeitern aus den lokalen Google Rechtsabteilungen beraten. Google beschäftigt ein großes Team von Juristen in vielen europäischen Ländern. Sie werden bei Bedarf in die rechtliche Analyse der Inhalte einbezogen; die Teams können zusätzliche Rechtsberatung durch externe Anwaltskanzleien vor Ort in Anspruch nehmen.

NetzDG-Team. Für die Bearbeitung von NetzDG-Beschwerden haben wir ein spezielles Team bei einem externen Dienstleister in Deutschland aufgebaut (NetzDG-Team). Je nach Anzahl der eingehenden NetzDG-Beschwerden kann die Anzahl der Mitglieder des NetzDG-Teams variieren. Im Berichtszeitraum waren 72 Personen mit NetzDG-Beschwerden befasst. Davon waren 61 Personen als Sachbearbeiter mit der Prüfung von Inhalten beschäftigt (einschließlich mehrerer erfahrener „Senior Content Reviewer“). Sie werden von vier Teamleitern angeleitet und von fünf Qualitätsprüfern sowie zwei Trainern unterstützt.

Damit kulturelle Vielfalt gewährleistet ist, haben diese Prüfer unterschiedliche berufliche Hintergründe, sprechen verschiedene Sprachen und waren im Berichtszeitraum zwischen 21 und 54 Jahren alt. Alle Mitglieder des NetzDG-Teams beherrschen die deutsche Sprache fließend, für die meisten ist es ihre Muttersprache. Alle Mitglieder sprechen außerdem Englisch; jeweils ein bis 18 Mitglieder des NetzDG-Teams beherrschen darüber hinaus mindestens eine der folgenden Sprachen: Türkisch, Russisch, Spanisch, Bulgarisch, Arabisch, Polnisch, Französisch, Armenisch, Ukrainisch. Diese Fremdsprachenkenntnisse erweisen sich als nützlich, um eine mögliche Verbindung zu Deutschland bei fremdsprachigen Inhalten beurteilen zu können. Im Berichtszeitraum hat fast ein Viertel (24 %) des NetzDG-Teams einen Universitätsabschluss wie einen Bachelor, einen Master oder ein Staatsexamen in Bereichen wie Politikwissenschaften, Medienwissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitswissenschaften, Betriebstechnik, Archäologie oder Lehramt. Ein Teammitglied führt einen Dokortitel. Etwa 40 % des Teams haben eine abgeschlossene Berufsausbildung, etwa zum Einzelhändler, Industrie-, Büro-, Reise- oder Verlagskaufmann, Maurer oder in Bereichen wie Informations- und Medientechnologie, Logistikmanagement, Maschinenbau oder Lebensmitteltechnik.

Das NetzDG Team wird, mindestens halbjährlich, sowohl zur Bewertung von Straftaten im Sinne des NetzDG als auch zu YouTube's Community-Richtlinien geschult.

Jedes Mitglied des NetzDG Teams erhält eine Einführung und Einarbeitung in alle Community-Richtlinien, unsere Prozesse und technischen Systeme etc., ebenso wie rechtliche Schulungen zu den Straftatbeständen nach dem NetzDG. Zusätzlich zu dieser Einarbeitung führen wir alle sechs Monate Pflichtschulungen zur Auffrischung der rechtlichen Kenntnisse nach dem NetzDG durch. Diese Schulungen werden in deutscher Sprache von einem Team durchgeführt, das sich regelmäßig aus einem Rechtsprofessor, externen Anwälten und Mitarbeitern der Rechtsabteilungen von YouTube und der Google Germany GmbH zusammensetzt. Wir bieten diese Schulungen in mehreren, auf der Größe der Schichtgruppen des NetzDG Teams basierenden Sitzungen an, um so sicherzustellen, dass jedes Teammitglied, einschließlich der Teamleiter, Qualitätsprüfer und Trainer, an den Schulungen teilnehmen kann und in diesen Schulungen ausreichend Gelegenheit hat, Fragen zu klären und diskussionswürdige Beispiele zu besprechen (die teils schon im Vorfeld der Schulungen gesammelt werden). Dazu bieten wir weitere juristische Schulungen nach Bedarf an. Diese Ad-hoc-Schulungen werden von Mitarbeitern der Rechtsabteilung von YouTube mit der Unterstützung von Mitarbeitern der Rechtsabteilung der Google Germany GmbH nach dem "Train-The-Trainer"-Modell durchgeführt. Das heißt, wir schulen die Trainer des NetzDG Teams, die die Inhalte dann an den Rest des NetzDG Teams weitergeben. Sowohl die Schulungen zur Auffrischung als auch die rechtlichen Ad-hoc-Schulungen behandeln jeweils aktuelle Entwicklungen, Trends, neue

Rechtsprechung sowie solche Arten von Beschwerden, deren Bearbeitung sich im letzten Halbjahreszeitraum als schwierig erwiesen hat. Wir führen zum Beispiel rechtliche Ad-hoc-Schulungen zu Themen wie religiöser Diskriminierung, Gewaltinhalten sowie Beleidigungen von Personen des öffentlichen Interesses und Politikern durch.

Das NetzDG Team profitiert auch von Schulungen, in denen die Community-Richtlinien neuerlich erläutert werden. Diese Auffrischungen widmen sich neuen Entwicklungen und Trends, die für das Team relevant sind, wie beispielsweise Hate Speech und Jugendschutz. Dazu gibt es spezielle Schulungen für besondere Bereiche wie Waffen, schädliche und gefährliche Streiche ("pranks") und Challenges, digitale Sicherheit und Falschmeldungen. Diese Schulungen zu den Community-Richtlinien werden von Mitarbeitern durchgeführt, die bei YouTube mit der Durchsetzung dieser Richtlinien betraut sind, in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern aus der YouTube Rechtsabteilung. Ferner erhält das NetzDG Team wöchentlich sowie nach Bedarf weitere Sonderschulungen zu den Community-Richtlinien, soweit diese für das Team relevant sind.

Allen Mitgliedern des NetzDG Teams stehen umfangreiche Betreuungsangebote und psychologische Unterstützung durch ein Team von deutschsprachigen Psychologen, Therapeuten und Trainern zur Verfügung. Dies umfasst auch regelmäßige wie auch nach Bedarf angesetzte Schulungen sowie individuelle Beratungen und Betreuungen. Das Team hat außerdem rund um die Uhr Zugang zu Beratungen über eine Support-Hotline. Wir stellen auch Einrichtungen zur Verfügung, die das Wohlbefinden unterstützen, wie z. B. Ruheräume und spezielle Privaträume für individuelle Therapiegespräche. Dies ist konsistent mit unseren Betreuungsangeboten, die wir allen Mitarbeitern bei Google und YouTube zur Verfügung stellen, die in diesen Bereichen arbeiten. Weiterhin bietet der externe Dienstleister reduzierte Raten für Mitgliedschaften in Fitnessstudios an.

Mitgliedschaft in Industrieverbänden

YouTube ist über Google in den folgenden, für das NetzDG einschlägigen Branchenverbänden vertreten:

- [Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. \(FSM\)](#)³⁰
- [eco - Verband der Internetwirtschaft e.V.](#)³¹

³⁰ <https://www.fsm.de/de>

³¹ <https://www.eco.de/>

- [Deutschland sicher im Netz e.V.](https://www.sicher-im-netz.de/)³²
- [Bitkom-Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.](https://www.bitkom.org/)³³

Die FSM und der Verband eco betreiben Hotlines, über die Verbraucher Kontakt aufnehmen und Meldungen über angeblich rechtswidrige Inhalte einreichen können. Im Falle einer vermuteten Rechtswidrigkeit leitet die Hotline den Inhalt an den Provider zur Überprüfung weiter. In jedem Fall senden wir eine detaillierte Rückantwort mit Informationen zu der von uns getroffenen Entscheidung an die Beschwerdestelle.

Zusammenarbeit ist der entscheidende Faktor in der Bekämpfung rechtswidriger Inhalte. Wir arbeiten daher auch eng mit Bürgerrechtsgruppen zusammen, deren Ziel es ist, gegen Hassrede und Diskriminierungen vorzugehen, sowie mit Behörden, um lokale Vorgaben umzusetzen und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Regelmäßig überprüfen wir unsere Community-Richtlinien und die zugehörigen Auslegungskriterien gemeinsam mit externen Partnern und Experten. Ebenso laden wir NGOs ein, an lokalen oder auch länderübergreifenden Workshops teilzunehmen, in denen wir sie über unsere Community-Richtlinien und Produktänderungen informieren, sie in der Nutzung der Google-Dienste, aber auch in Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Dienste schulen und mit ihnen über aktuelle Herausforderungen und Kernfragen diskutieren.

Beispiele für Beschwerden

In jedem Berichtszeitraum sammeln wir eine Reihe von Beispielen, die unsere Entscheidungen über angeblich rechtswidrige Inhalte besser veranschaulichen, um damit ein Bild über die Breite der von dem NetzDG abgedeckten Inhalte und die Art der von uns zu entfernenden Inhalte zu zeichnen.

³² <https://www.sicher-im-netz.de/>

³³ <https://www.bitkom.org/>

Beschwerdezeitraum: Juli 2021 bis Dez. 2021

Typ: Rechtlich nicht relevante Beschwerde

Wir haben eine Beschwerde bezüglich eines Videos erhalten, das einen Agentenfilm aus den 1930er Jahren zeigt, der ursprünglich als nationalsozialistischer Propagandafilm produziert wurde. Der Film hat heutzutage eine FSK-Freigabe (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft). Wir konnten weder eine Verletzung der Community-Richtlinien von YouTube noch deutschen Rechts feststellen.

Beschwerdezeitraum: Juli 2021 bis Dez. 2021

Typ: Rechtlich nicht relevante Beschwerde

Wir haben eine Beschwerde bezüglich eines Videos erhalten, das ein deutsches Marschlied zeigt, das oft während der Zeit des Nationalsozialismus sowie auch in den Folgejahren aufgeführt wurde. Aufgrund eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien von YouTube haben wir das Video weltweit entfernt. Wir konnten keine Verletzung deutschen Rechts feststellen.

Beschwerdezeitraum: Juli 2021 bis Dez. 2021

Typ: Rechtlich nicht relevante Beschwerde

Wir haben eine Beschwerde bezüglich eines Videos erhalten, das aufzeigte, welche Umgehungsmöglichkeiten bei einem Drogentest bestehen. Wir konnten keine Verletzung deutschen Rechts feststellen. Aufgrund eines Verstoßes gegen die Community-Richtlinien von YouTube wurde das Video aber weltweit entfernt.

Beschwerdezeitraum: Juli 2021 bis Dez. 2021

Typ: Verleumdung/Beleidigung

Wir haben eine Beschwerde bezüglich eines Videos eines vermeintlichen Nachrichtenkanals erhalten, das fälschlicherweise über den Tod einer in der Öffentlichkeit stehenden Person berichtet. Wir haben das Video für Deutschland aufgrund eines Rechtsverstoßes gesperrt.

Beschwerdezeitraum: Juli 2021 bis Dez. 2021

Typ: Verleumdung/Beleidigung

Wir haben eine Beschwerde bezüglich eines Videos erhalten, das Mitarbeiter einer namentlich benannten Bank kollektiv beleidigt. Wir haben das Video für Deutschland aufgrund eines Rechtsverstoßes gesperrt.

Beschwerdezeitraum: Juli 2021 bis Dez. 2021

Typ: Verleumdung/Beleidigung

Wir haben eine Beschwerde bezüglich eines Kommentars erhalten, in dem behauptet wird, die deutsche Regierung habe ein Mitglied einer kleineren Partei töten lassen. Anhand einer Pressemitteilung der leitenden Staatsanwaltschaft konnte der eigentliche Sachverhalt festgestellt werden. Wir haben den Kommentar aufgrund eines Rechtsverstoßes entfernt.

Beschwerdezeitraum: Juli 2021 bis Dez. 2021

Typ: Weiterleitung an eine auf Strafrecht spezialisierte Anwaltskanzlei

Wir haben eine Beschwerde bezüglich eines Kommentars erhalten, in dem behauptet wird, die CDU habe 50.000 Menschen in Deutschland foltern und töten lassen. Der Kommentar bezieht sich auf einen Wahlwerbespot der CDU aus dem Jahr 1957. Wir haben den Fall im Rahmen der Selbstregulierung an die FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia) weitergeleitet, die den Kommentar als rechtmäßig beurteilte. Die Entscheidung der FSM kann [hier eingesehen werden](#).

Beschwerdezeitraum: Juli 2021 bis Dez. 2021

Typ: Bildung/Dokumentation/Wissenschaft/Kunst-Beispiel

Wir haben eine Beschwerde bezüglich eines Bodycam-Videos eines Polizisten erhalten, das die Tötung eines Mannes durch den Polizisten zeigt. Das Video wurde von einer US-amerikanischen Nachrichtenseite hochgeladen. Die Waffe des Verstorbenen stellte sich später als Luftgewehr heraus. Nachdem der Polizist freigesprochen wurde, hat die Polizei das Videomaterial selbst veröffentlicht. Wir konnten weder einen Verstoß gegen die Community-Richtlinien von YouTube noch gegen §1 Abs. 3 NetzDG feststellen. Das Video wurde allerdings wegen eines anderweitigen Rechtsverstoßes für Deutschland gesperrt.